

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABGABEN FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNGSEINRICHTUNG - ABWASSERENTGELTSATZUNG -^{1,3,4}

vom 21.01.1996

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 21. Dezember 1995 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)², der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbWAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeines

§ 1⁴ Abgabenarten

- (1) Die Stadt Pirmasens erhebt zur Finanzierung von Investitionsaufwendungen für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einen einmaligen Beitrag in dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Umfang.
- (2) Zur Abgeltung der Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden wiederkehrende Beiträge nach §§ 9 bis 11 und Gebühren nach §§ 9, 12 bis 15 und 19 dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Stadt Pirmasens erhebt die Abwasserabgabe von Klein- und Direkteinleitern (§§ 16, 17). Sie verlangt die Erstattung der Kosten für Abwasseruntersuchungen und Grundstücksanschlüsse gemäß §§ 13 Abs. 6 und 18.
- (4) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung festgelegt. Die Grundlagen für die Abgabenfestsetzung können durch besonderen Bescheid festgesetzt werden.

2. Einmaliger Beitrag

§ 2³ Art und Umfang

- (1) Der einmalige Beitrag wird für die auf das Schmutzwasser und das Oberflächenwasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der
 - a) Straßenleitungen,

- b) Gräben, Mulden und Rigolen, auch soweit sie sich auf Privatgrundstücken befinden und
 - c) Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie im Straßenbereich liegen, - unbeschadet der Regelung in § 18 dieser Satzung - erhoben.
- (2) Für die übrigen Einrichtungsteile erhebt die Stadt keine einmaligen Beiträge.
 - (3) Für die in Absatz 1 genannten Teile wird ein einmaliger Beitrag getrennt für die Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung erhoben. Die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden, soweit die Teileinrichtungen beiden Funktionen gemeinsam dienen, nach der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeteilt.
 - (4) Die Beitragssätze werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen für die in Absatz 1 genannten Anlagenteile eines repräsentativen Teilgebietes der Einrichtung ermittelt.

§ 3³ Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die
 - a) bebaut sind oder baulich oder gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, und
 - b) die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eines Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung haben.
- (2) Ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des Abs. 1 unterliegen Grundstücke der Beitragspflicht, wenn sie tatsächlich angeschlossen sind.
- (3) Werden nachträglich Grundstücke gebildet, oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen, sie anzuschließen, entsteht damit ein anteiliger Beitragsanspruch entsprechend der restlichen Nutzungsdauer der Leitung. Sofern noch keine Grundstücksanschlussleitung verlegt ist, ist der Beitragssatz um den darin enthaltenen Kostenanteil für den Grundstücksanschluss zu kürzen. Die Investitionskosten für die Grundstücksanschlussleitung sind der Stadt nach § 18 Abs. 1 Ziff. 2b zu erstatten, sofern ein solcher verlegt wird. Die Nutzungsdauer der Straßenleitung beträgt 40 Jahre. Anzuwenden ist der zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht geltende Beitragssatz.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

§ 5³
Beitragsmaßstab Schmutzwasser

- (1) Beitragsmaßstab ist die Summe der Grundstücks- und zulässigen Geschossfläche.
- (2) Grundlage für die Ermittlung der Geschossfläche ist die Geschossflächenzahl (GFZ). Sie wird zur Errechnung der Geschossfläche mit der Grundstücksfläche multipliziert. Als Geschossflächenzahl wird zugrunde gelegt:
 1. Die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl. Eine Baumassenzahl oder Baumasse ist durch Teilung durch 3,5 in eine Geschoßflächenzahl bzw. Geschoßfläche umzuwandeln. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 2. Sind in einem Bebauungsplan keine Geschoßflächenzahlen enthalten, oder ist das Grundstück unbeplant, ist die Geschossflächenzahl der Tabelle gemäß Anlage 2 zu entnehmen. Für die Art des Baugebietes und die Zahl der Vollgeschosse ist die Bebauung der näheren Umgebung maßgeblich.
 3. Ergibt sich die Geschossfläche in ihrer Größe aus dem Bebauungsplan, so ist diese maßgebend.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschossflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für Grundstücke in
 - a) Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Gebieten, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (4) Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl zählen nur die Geschoßflächen der Vollgeschosse. Geschosse, die tatsächlich zu Wohnzwecken gewerblich, industriell oder freiberuflich genutzt werden, werden auch berücksichtigt, wenn es sich nicht um Vollgeschosse handelt. (5) Ist eine höhere Geschoßfläche tatsächlich vorhanden, ist diese maßgebend.
- (6) Lässt sich ein Gebiet nicht in ein Baugebiet nach der Anlage 2 einordnen, so wird die in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandene Geschoßfläche berücksichtigt. Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Für Grundstücke, die nur untergeordnet baulich genutzt werden dürfen, wird eine Geschossflächenzahl von 0,1 berücksichtigt.
- (8) Bei beitragspflichtigen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist nur die tatsächliche Geschossfläche maßgebend.

§ 6³
Beitragsmaßstab Oberflächenwasser

- (1) Beitragsmaßstab für das Oberflächenwasser ist die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Soweit in einem Bebauungsplan Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten diese als Abflussbeiwerte. Sofern der Bebauungsplan die Grundflächen in ihrer Größe enthält, sind diese maßgebend. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
- (3) In Gebieten, die unbeplant oder für die keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten als Abflussbeiwerte für Grundstücke in
 1. Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten 0,2
 2. Gewerbe- und Industriegebieten 0,8
 3. Kerngebieten 1,0
 4. sonstigen Baugebieten und nicht einer Baugebietsart zurechenbaren Gebieten 0,4
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der mit Abflussbeiwerten vervielfachten Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für Grundstücke in
 - a) Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind
 - b) unbeplanten Gebieten, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (5) Abweichend von Abs. 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Abflussbeiwerte:
 1. Sportplatzanlagen
 - a) ohne Tribüne 0,1
 - b) mit Tribüne 0,5
 2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze
 - a) mit Grünanlagencharakter 0,1
 - b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung) 0,8
 3. Friedhöfe 0,1
 4. befestigte Parkplätze oder Abstellplätze, Garagen oder Tiefgaragen 0,9
 5. gewerbliche und industrielle Lager und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
 6. Gärtnereien und Baumschulen
 - a) Freiflächen 0,1
 - b) Gewächshausflächen 0,8
 7. Kasernen 0,6
 8. Bahnhofsgelände 0,8
 9. Kleingärten 0,1
 10. Freischwimmbäder 0,2

- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die mit dem Abflussbeiwert nach den Absätzen 2 und 4 vervielfachte Grundstücksfläche, so ist ein um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Abflussbeiwert in solcher Höhe anzusetzen, dass die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche ist.
- (7) Im Außenbereich ist die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche maßgeblich.

§ 7³ Grundstücksfläche

- (1) Enthält ein Bebauungsplan nicht die für die Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung erforderlichen Festsetzungen, oder sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor, oder ist das Gebiet unbeplant, sind als Grundstücksfläche zu berücksichtigen:
 - 1. bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m,
 - 2. bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage unmittelbar angrenzen, von dieser aber erschlossen sind, die Fläche der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe nach Nr. 1.
- (2) Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Sind Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus bebaut oder befestigt und angeschlossen, werden diese Flächen berücksichtigt; beim Schmutzwasser jedoch nur die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen.

§ 8 Vorausleistung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Pirmasens kann Vorausleistungen auf einmalige Beiträge erheben.
- (2) Einmalige Beiträge werden drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorausleistungen sind die Raten einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht die Fälligkeit im Bescheid abweichend festgesetzt wird.

3. Laufende Entgelte

§ 9 Art und Umfang

Soweit nicht ein einmaliger Beitrag nach §§ 2 ff. dieser Satzung erhoben wird, werden für die investitionsabhängigen und die sonstigen Kosten der Abwasserbeseitigung wiederkehrende Beiträge und Benutzungsgebühren erhoben.

3.1. Wiederkehrender Beitrag

§ 10³ Beitragsgegenstand, Beitragsschuldner

- (1) Die Stadt Pirmasens erhebt wiederkehrende Beiträge für den Kostenträger Oberflächenwasser, soweit die darauf entfallenden Aufwendungen nicht bereits durch einmalige Beiträge gedeckt sind.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 3 und § 14 Abs. 1 Satz 1 sowie 7 und 8 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 gelten entsprechend.
- (3) Wechselt der Beitragsschuldner, entsteht der Anspruch für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
- (4) Die wiederkehrenden Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11^{3,4} Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab ist die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche. § 6 gilt entsprechend.
- (2) Ergibt sich eine Erhöhung des Abflussbeiwertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

3.2. Gebühr

§ 12 Tatbestand, Maßstab

- (1) Für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung durch Einleiten von Schmutzwasser erhebt die Stadt Pirmasens Benutzungsgebühren nach der gewichteten Schmutzwassermenge.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der Wasserversorgung bezogene und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frisch- und Brauchwassermengen minus 10 %. Soweit Wasser nach Abs. 1 darüber hinaus nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, hat der Gebührenschuldner den Nachweis hierfür zu führen. Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler oder Abwassermengenmesser), der vom Gebührenschuldner einzubauen ist.

§ 13^{3, 4}
Gewichtung

- (1) Das nicht häusliche Schmutzwasser wird gewichtet, wenn die Verschmutzung mindestens doppelt so hoch oder um mehr als die Hälfte niedriger als bei häuslichem Schmutzwasser ist (Verschmutzungsfaktor).
- (2) Für häusliche Schmutzwasser werden folgende Werte festgesetzt:
- | | |
|---|----------|
| a) für den Ammoniumstickstoff(NH ₄ -N) | 150 mg/l |
| b) für den Nitratstickstoff (NO ₃ -N) | 20 mg/l |
| c) für den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB ₅) | 350 mg/l |
| d) für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) | 700 mg/l |
- (3) Die Verschmutzungsfaktoren werden ermittelt
- für den Ammoniumstickstoff,
 - für den Nitratstickstoff,
 - für den biochemischen Sauerstoffbedarf oder für den chemischen Sauerstoffbedarf, wobei nur der höhere Verschmutzungsfaktor maßgeblich ist. Sind für die einzelnen Parameter unterschiedliche Verschmutzungsfaktoren ermittelt worden, so ist für die Gewichtung des Schmutzwassers nach Abs. 1 deren arithmetisches Mittel maßgebend.
- (4) Der Verschmutzungsfaktor wird ermittelt aufgrund der nicht abgesetzten Zwei-Stunden-Mischprobe für
- den Ammoniumstickstoff nach DIN 38406 Teil 5 E 5,
 - für den Nitratstickstoff nach DIN 38405 Teil 9 - D 9,
 - für den biochemischen Sauerstoffbedarf nach DIN 38409 Teil 51 H 51,
 - für den chemischen Sauerstoffbedarf nach DIN 38409 Teil 41 H 41.
- (5) Für die Gewichtung wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil der Kosten für die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist. Dieser Anteil wird mit dem für den einzelnen Gebührenschuldner festgestellten Verschmutzungsfaktor vervielfacht und das Ergebnis den übrigen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung hinzugerechnet. Die Summe ergibt den v.H.-Satz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge zu vervielfältigen ist.
- (6) Werden zur Ermittlung der Verschmutzungsfaktoren Untersuchungen durchgeführt und führen diese zu einem die o.a. Grenzwerte überschreitenden Wert, dann hat der Gebührenschuldner die Untersuchungskosten in Form von

Verwaltungsgebühren für städtische Eigenleistungen sowie Aufwendungsersätzen für Fremdleistungen zu tragen.

- (7) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, das auf Messungen und Untersuchungen beruht, nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Stadt Pirmasens vor der Einholung des Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 14 Schuldner, Fälligkeit

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Neben diesen sind auch die Mieter und Pächter Schuldner des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr. Im Übrigen gelten § 8 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 und § 10 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

§ 15 Fäkalschlamm, geschlossene Grube

Die Bestimmungen der §§ 12 ff. gelten entsprechend für die Beseitigung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen und die Beseitigung von Abwasser aus geschlossenen Gruben.

4. Abwasserabgabe

§ 16 Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs.2 S. 2 Abwasserabgabengesetz), wälzt die Stadt Pirmasens ab.
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgeblich ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Die Abgabenhöhe richtet sich nach dem Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Abgabenanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

(4) § 4 gilt entsprechend.

(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 17 Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber einem Abwassereinleiter festgesetzt, und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe im vollen Umfange vom Abwassereinleiter angefordert. Die Abgabe wird fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides. § 16 gilt im Übrigen entsprechend.

5. Grundstücksanschluss

§ 18^{3,4} Grundstücksanschlüsse

(1) Der Stadt Pirmasens sind die Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes wie folgt zu erstatten:

1. die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für
 - a) die Erstherstellung und die Erneuerung zusätzlicher Anschlüsse,
 - b) Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden.
2. In Höhe eines Pauschalbetrages in den Fällen der Erstherstellung des Anschlusses,
 - a) in denen ein Grundstück nicht zum einmaligen Beitrag veranlagt wurde und ein solcher auch nicht mehr gefordert werden kann,
 - b) in denen das Grundstück zum einmaligen Entwässerungsbeitrag herangezogen wurde, in dem Beitrag aber keine Grundstücksanschlusskosten enthalten waren.

(2) § 14 Abs. 1 und § 19 gelten entsprechend.

(3) Der Anspruch entsteht mit Abschluss der Arbeiten und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Stadt Pirmasens kann angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 19⁴ Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Entwässerungs-, Anschluss- und/oder Einleitungsgenehmigung sowie Durchführung von Prüfungen und Überwachungen

nach der Entwässerungssatzung erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen allgemeiner Art.

§ 20⁴
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
- a) die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserentgeltsatzung) vom 20.01.1988 und
 - b) die Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in den Fällen des § 42 Abs. 3 und Abs. 4 KAG vom 05.12.1986 außer Kraft.

Pirmasens, den 21. Januar 1996
gez. Dr. Schelp
Oberbürgermeister

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschl. Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluß zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen		
je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend.		
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfaßten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis

der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Anlage 2

Baugebiet	Zahl der Voll- geschosse (Z)	Geschossflä- chenzahl (GFZ)	Baumassen- zahl (BMZ)
Kleinsiedlungsgebiete (WS)	1 und 2	0,5	
Reine Wohngebiete (WR)			
Allgemeine Wohngebiete (WA)			
Mischgebiete (MI)			
Ferienhausgebiete	1	0,5	
	2	0,8	
	3	1,0	
	4 und 5	1,1	
	6 und mehr	1,2	
Dorfgebiete (MD)	1	0,5	
	2 und mehr	0,8	
Kerngebiete (MK)	1	1,0	
	2	1,6	
	3	2,0	
	4 und 5	2,2	
	6 und mehr	2,4	
Gewerbegebiete (GE)	1	1,0	
Sonstige Sondergebiete (SO)	2	1,6	
	3	2,0	
	4 und 5	2,2	
	6 und mehr	2,4	
Industriegebiete (GI)	-	-	9,0
Sondergebiete Hafen (SO)			
Wochenendhausgebiete	1 und 2	0,2	

¹ Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ vom 03.02.1996 und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 03.02.1996 sowie 10.02.1996.

² Hinweis auf die Heilungsvorschrift des § 24 Abs. 6 GemO 1973

³ Geändert bzw. ergänzt durch Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abwasserentgeltsatzung - vom 25.09.2001. Die Änderungssatzung tritt gemäß Art. 2 der Satzung zum 01.01.2001 in Kraft. Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 06.10.2001

⁴ Geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vom 29.09.2014, die zum 01.01.2015 in Kraft tritt. Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 08.11.2014